

**Verwaltungsabkommen**

**Einzelvereinbarung**

zum

**Verwaltungsabkommen**

**zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen)**

Die

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

- nachfolgend „**Bund**“ genannt -

und das

**Bundesland Thüringen**

vertreten durch das Thüringer Finanzministerium

als Erprober zur Nachnutzung von OZG-Leistungen

- nachfolgend „**Land**“ genannt,

bzw. Bund und Land werden nachfolgend auch gemeinsam oder einzeln als „**Vertrags-**  
**partner**“ bezeichnet –

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

## **§ 1 Gegenstand und Ziel der Einzelvereinbarung**

1. Am 30.01.2021 haben Bund und Länder o.a. Dachabkommen geschlossen [Anlage 1]. Gemäß § 5 des Dachabkommens verpflichten sich die Kooperationspartner, zu denen auch die Vertragspartner zählen, dass sie zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) jeweils Kooperationsbeiträge für einzelne Umsetzungsprojekte im Sinne des § 4 Absatz 1 OZG leisten und hierzu Einzelvereinbarungen (§ 3 Dachabkommen) schließen, die die gegenseitigen Pflichten für konkret durchzuführende Umsetzungsprojekte im Einzelnen regeln.
2. Leistungsgegenstand dieser Einzelvereinbarung ist es, im Zusammenwirken die im öffentlichen Interesse liegende Nachnutzung von OZG-Leistungen i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 1 OZG zu erproben, die durch dritte Länder umgesetzt wurden.
3. Grundlage der auf § 108 Abs. 6 GWB begründeten Zusammenarbeit ist Artikel 91 c GG.

## **§ 2 Leistungen und Aufgaben der Vertragspartner**

1. Der Bund übernimmt im Rahmen der Zusammenarbeit insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Koordination
    - Auskehrung der Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen aus dem Konjunkturpaket anhand der durch das Land eingereichten Projektanträge für die Erprobung der Nachnutzung;
  - b) Strategische Steuerung im Einvernehmen mit dem Land insbesondere hinsichtlich
    - Prüfung der Modalitäten der Nachnutzungserprobung, u. a. die zeitliche Staffelung und fachliche Gestaltung der Nachnutzungserprobung, personelle und finanzielle Ressourcen für die Nachnutzungserprobung;
    - Einrichtung und Durchführung von sowie Teilnahme an Steuerungs- und Projektstrukturen;
    - Controlling des Umsetzungsfortschritts mit Blick auf vertragsgemäße Erfüllung der Nachnutzungserprobung entsprechend der Meilensteine;
    - Bestätigung der vertragsgemäßen Nachnutzungserprobung sowie Abnahme von Meilensteinen;
  - c) Fachliche Unterstützung

- Klärung und Unterstützung bei der Etablierung der weiteren Organisationsstrukturen zur fachlichen und technischen Nachnutzung;
- Politische Unterstützung, insbesondere bei der Einbindung von für den Erfolg der Umsetzungsprojekte entscheidenden Stakeholdern;
- Bereitstellung der Anbindungsmöglichkeit des Nutzerkontos Bund.

2. Das Land übernimmt im Rahmen der Zusammenarbeit insbesondere folgende Aufgaben:

- Identifikation von 5-8 relevanten OZG-Leistungen, entwickelt durch andere Länder, die für eine Nachnutzung beim Vertragspartner relevant sind.
- Identifikation und Sicherstellung der Teilnahme von ca. 10 -15 Behörden und/oder Einrichtungen im Land (Kommunalbehörden, Landratsämter, Landesbehörden, AöR etc.), in denen diese OZG-Leistungen zur Nachnutzung kommen.
- Unter Beibehaltung des Gesamtumfangs der Nachnutzungserprobungen kann das Land Änderungen der Behörden- und Leistungszuordnung vornehmen.
- Zurverfügungstellung der notwendigen Ressourcen zur Verprobung der Nachnutzung beim Vertragspartner. Der Vertragspartner stellt die Verfügbarkeit der notwendigen Ansprechpartner zur Bearbeitung von querschnittlichen Themen, die zentral im Land / im Ressort zu bearbeiten und nicht aus dem OZG-Nachnutzungsprojekt zu leisten sind (z.B. Fachaufsicht für die ausgewählten Leistungen im betroffenen Ressort des Landes, die Einbeziehung von Personalräte, Datenschutzbeauftragter, SBV, Informationssicherheit und der IT-Dienstleister) sicher.
- Sicherstellen, dass zu Beginn des Nachnutzungsvorhabens eine Status-Quo-Evaluation über die betroffenen Verfahren beim Vertragspartner vorliegt, insbesondere wie die ausgewählten OZG-Leistungen heute IT-technisch im Backend der eigenen Verwaltung abgebildet sind.
- Der Vertragspartner stellt die notwendige Unterstützung durch die betroffenen Behördenleitungen und der Politik sicher.
- Der Vertragspartner wird gemeinsam mit dem BMI die öffentlich-wirksame Kommunikation über das Projekt zur Erprobung der Nachnutzung von OZG-Leistungen gestalten.
- Der Vertragspartner versucht die Anbindung des Nutzerkonto Bund an den Online-Dienst ab „go live“ sicherzustellen. Darüber hinaus können auch die landeseigenen, interoperationalen Nutzerkonten angebinden werden. Die Anbindung wird über den Integrationsprozess BMI-seitig unterstützt und erfolgt basierend auf der Schnittstellendokumentation für das Nutzerkonto Bund.
- Der Vertragspartner stellt eine kontinuierliche Teilnahme und regelmäßige Berichterstattung an die Steuerungskreise zum Nachnutzungserprobungsprojekt,

zu Risiken und Gegenmaßnahmen sowie Eskalationsbedarfen an den Bund sicher.

- Der Vertragspartner erstellt am Ende des Projekts zur Erprobung der Nachnutzung ein Dokument, welches typische Problembereiche einer Nachnutzung und mögliche prototypische Lösungsansätze aufzeigt. Dabei werden die zentralen Dimensionen Organisation, Recht, Technik und Finanzen betrachtet. Die Gliederung und Inhalte dieses Dokuments werden mit dem BMI abgestimmt. Im Rahmen dieses Dokuments soll auch die Wirtschaftlichkeit einer Nachnutzung auf OZG-einzelebene beleuchtet werden und welche Stellhebel zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit sich im Rahmen einer Nachnutzung ergeben.

3. Folgende Meilensteine werden dem Projekt zur Erprobung der Nachnutzung unterstellt:

- Phase 1: Auswahl und Planung
  - Priorisierte Liste nachzunutzender Leistungen und Pilotbehörden erstellt
  - Governance-Struktur mit allen involvierten Stakeholdern koordiniert und validiert
  - Vorgehensmodell für Nachnutzung priorisierter Leistungen initial definiert
  - Shared Services für projektübergreifende Themen der Nachnutzungserprobung der Pilotleistungen (z.B. Datenschutz, Personalrat, Controlling) etabliert
  - Projektorganisation besetzt
  - Die Phase endet mit dem initialen Kick-off zur Nachnutzungserprobung beim Vertragspartner
- Phase 2: Verprobung der effektiven Nachnutzung von OZG-Leistungen
  - Das zu erprobende Vorgehensmodell der Nachnutzung der Pilotleistungen für den Vertragspartner etabliert
  - Verfeinerung der Erkenntnisse zur Nachnutzungsskalierung auf Basis der Ergebnisse beim Vertragspartner (festgehalten im Dokument zur Erprobung der Nachnutzung)
  - Detaillierter Umsetzungsplan für industrialisierte Skalierung zur Erprobung der Nachnutzung der Pilotleistungen für den Vertragspartner entwickelt
  - Vorlage des Dokuments zur Erprobung der Nachnutzung  
Die Phase soll mit dem Rollout der letzten nachzunutzenden Leistung, am 31. August 2021 enden. Aufgrund von Verzögerungen bei der effektiven Nachnutzung kann jedoch im Zweifel der Abschluss eines einzelnen Nachnutzungsprojekts erst nach dem 31. August 2021 erfolgen. Der Freistaat wird den Projektabschlussbericht mit den (initialen) Lessons Learned zum 30. September 2021 dem BMI übermitteln, aber diese

laufenden Projekte finalisieren und hierfür auch die bereitgestellten Mittel weaternutzen, vgl. § 4 Ziffer 3.

### § 3 Organisation

1. Einrichtung von Steuerungskreisen: Durch die Steuerungskreise werden strategische und grundsätzliche Entscheidungen der Vertragspartner, die für die Umsetzung der Nachnutzungserprobungen notwendig sind, getroffen.
2. Mitglieder der Steuerungskreise: Die Steuerungskreise bestehen aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter der Vertragspartner. Die Vertreter der Vertragspartner werden von den jeweiligen Vertragspartnern flexibel und je nach Entscheidungsgegenstand bestimmt. Die Vertragspartner können im Einvernehmen weitere Vertreter des Bundes bzw. des Landes in beratender Funktion zu Sitzungen des Steuerungskreises einladen.
3. Turnus des Steuerungskreises: Der Steuerungskreis trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die mindestens einmal im Monat stattfinden. Das Land hat den Vorsitz in den Sitzungen. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Weitere Einzelheiten der Durchführung von Sitzungen kann der Steuerungskreis einvernehmlich festlegen.
4. Stimmberechtigung im Steuerungskreis: Der Steuerungskreis entscheidet im Einvernehmen der Vertragspartner. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, streben die Vertragspartner im Sinne von § 2 Abs.1 f) des Dachabkommens eine konsensuale Lösung in den IT-Planungsrat-Strukturen an. Über die Verwendung von Konjunkturmitteln kann nicht ohne Zustimmung des Bundes entschieden werden.
5. Reporting und Monitoring des Projektfortschritts: Das Land berichtet in den Steuerungskreisen über den Stand der Umsetzungsprojekte. Dabei ist darzulegen, wie sich diese hinsichtlich der Mittelverwendung, des Projektfortschrittes, des Zeitplans, der Einhaltung der Meilensteine sowie der Risiken und ggf. Gegenmaßnahmen entwickeln. Der Bund stellt dazu ein standardisiertes, sehr einfaches Reporting zur Verfügung.
6. Meilensteinabnahmen: Das Land reicht beim Bund die Liefergegenstände zur Abnahme von Meilensteinen ein. Der Bund prüft die Erfüllung der Meilensteine in angemessener Frist und teilt dem Land das Ergebnis der Prüfung mit. Sofern Liefergegenstände nicht entsprechend der standardisierten Vorgaben erstellt worden sind, räumt der Bund dem Land eine angemessene Frist zur Nachbesserung ein. Sofern Liefergegenstände entsprechend der standardisierten Vorgaben erstellt

worden sind, bestätigt der Bund die Erreichung des Meilensteins und gibt die weiteren Mittel frei.

#### **§ 4 Finanzierung**

1. Zur Durchführung des Nachnutzungsprojekts steht dem Vertragspartner ein Budget in Höhe von 1.997.545,23 Euro zur Verfügung.
2. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt gestaffelt im Voraus zu Beginn einer Projektphase, die mit der Abnahme des entsprechenden Meilensteins endet. Die Mittel werden komplett für die beginnende Projektphase dem Land zur Verfügung gestellt. Die Vertragspartner sind sich einig, dass für Meilenstein 1 und 2 (bzw. Phase 1 und 2) jeweils 50 Prozent des Gesamtbudgets bereitzustellen ist.
3. Nach dem Projektabschluss, spätestens zum 31. Dezember 2021, wird dem BMI ein Projektabschlussbericht einschließlich des Nachweises über die Mittelverwendung vorgelegt. Der Projektabschlussbericht beinhaltet mindestens eine Reflexion der Erreichung der ursprünglich gesetzten Ziele und eine Plan-/Ist-Kosten-Abweichungsanalyse. Die Regelungen der BHO und die Mindestanforderung der Rechnungshöfe an IT-Projekte sind zu beachten.
4. Nach Projektabschluss werden eventuell nicht verbrauchte Mittel zurückgereicht.
5. Mechanismus zur Rückforderung von Mitteln: Wird ein Meilenstein im Projekt zur Erprobung der Nachnutzung nicht erreicht, setzt der Bund eine angemessene Nachfrist. Werden die für den Meilenstein vereinbarten Ziele innerhalb der Nachfrist erneut nicht erreicht, kann der Bund die Beendigung des Nachnutzungsprojekts veranlassen. In diesem Fall können die bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchten Mittel vom Bund zurückgefordert werden. Von der Rückforderung ausgenommen sind Mittel, die nachweislich für die Erfüllung des Projektziels verausgabt wurden.
6. Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 nicht verausgabte Mittel fließen dem Bundeshaushalt (Einzelplan 06) zu.
7. Die Regeln der Bewirtschaftung werden in Anlage 3 spezifiziert und gelten für die Erprobung der Nachnutzung analog.

## § 5 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese Einzelvereinbarung tritt zum 01. Juni 2021 in Kraft.
2. Diese Einzelvereinbarung endet in jedem Fall mit Beendigung des Dachabkommens.

## § 6 Änderungen und Ergänzungen der Einzelvereinbarung

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich und bedürfen der Schriftform. Der Projektantrag des Landes ist Grundlage und Bestandteil dieser Vereinbarung. Aufgrund mehrerer im Rahmen der Verprobung parallel erfolgten Nachnutzungsanfragen von identifizierten Leistungen, erfolgt die Kalkulation auf Basis von 8 OZG-Leistungen und erfährt eine entsprechende Anpassung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich und/oder wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.
3. Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Berlin, den .....

14.07.21

Erfurt, den 14. Juni 2021

  
Bund

  
Freistaat Thüringen